



- Beschlusskammer 3 -

BK 3f-14/112

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 26.11.2014 wegen der Genehmigung von Entgelten für Kollokationen und Raumluftechnik im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung,

Beigeladene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
6. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
8. mr. next id GmbH, Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
 Friedrich-Ebert-Allee 140
 53113 Bonn
 vertreten durch den Vorstand,
 diese wiederum vertreten durch
 Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
 Mildred-Scheel-Straße 1
 53175 Bonn -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
 den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
 den Beisitzer Helmut Scharnagl und
 den Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

1. Die Entgelte für Kollokationsleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung werden rückwirkend ab dem 01.12.2013 wie folgt genehmigt:

1	Einmalige (Bereitstellungs-)Entgelte	
1.2	<i>Bearbeitungspauschalen und sonstige nach Aufwand abgerechnete Leistungen für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung</i> (bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der HVt-Kollokation und KVz-Kollokation einschließlich Optimierung sowie auch für Raumluftechnik – nicht bei Rückbaumaßnahmen)	
	<i>Telekominterne Leistungen</i>	
f.	Weiterführungskabel	178,56 €
g.	Fernkollokationskabel (auch Inhouse)	178,56 €
h.	Flächenverbindungskabel	178,56 €
i.	Beseitigung von Engpässen bei HVt-Kollokation	nach Aufwand
	<i>Auftragnehmerleistungen</i>	
j.1	Projektierung von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken durch Auftragnehmer der Antragstellerin (die pauschalierten Entgelte unter j.1.1.1, j.1.1.2, j.1.2.2, j.1.3.2 und j.1.4.4 fallen nur bei Nichtannahme des Angebotes an)	

j.1.1	Auftragsvolumen bis 2.000 €	
j.1.1.1	Tätigkeiten die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	135,00 €
j.1.1.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	235,00 €
j.1.2	Auftragsvolumen > 2.000 € und < Auftragsvolumen der Honorartafeln der HOAI	
j.1.2.1	Erstattung der Auslagen der Antragstellerin gegenüber dem Auftragnehmer (derzeit STRABAG): (Stundensatz für Ingenieure und Architekten: 85,00 €)	Auslagen- erstattung
j.1.2.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	352,50 €
j.1.2.3	Nebenkostenpauschale auf Honorar nach j.1.2.1	6,00 %
j.1.3	Auftragsvolumen, für welche die HOAI die Anwendung der Honorartafeln vorsieht	
j.1.3.1	Tätigkeiten die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	Nach HOAI
j.1.3.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	352,50 €
j.1.3.3	Nebenkostenpauschale auf Honorar nach j.1.3.1	6,00 %
j.1.4	Abweichend von j.1.1, j.1.2 und j.1.3 gelten für die Herstellung und Erweiterung der Raumluftechnik nachstehende Entgelte	
j.1.4.1	Tätigkeiten die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	
j.1.4.1.1	Splitanlagen (Vergütung jeweils in % der jeweiligen als Bemessungsgrundlage anrechenbaren Kosten)	
	bis 10.000 €	26,50 %
	10.000 € bis 25.000 €	25,70 %
	25.000 € bis 30.000 €	24,30 %
	30.000 € bis 40.000 €	23,10 %
	40.000 € bis 50.000 €	22,90 %
	50.000 € bis 100.000 €	22,00 %
	100.000 € bis 150.000 €	21,00 %
	150.000 € bis 200.000 €	20,00 %
	200.000 € bis 250.000 €	19,00 %
j.1.4.1.2	Lüftungsanlagen (Vergütung jeweils in % der jeweiligen als Bemessungsgrundlage anrechenbaren Kosten)	
	bis 5.000 €	27,00 %

	5.000 € bis 10.000 €	23,00 %
	10.000 € bis 25.000 €	22,00 %
	25.000 € bis 30.000 €	20,80 %
	30.000 € bis 40.000 €	19,30 %
	40.000 € bis 50.000 €	17,50 %
	50.000 € bis 100.000 €	16,30 %
	100.000 € bis 150.000 €	15,10 %
	150.000 € bis 200.000 €	14,10 %
	200.000 € bis 250.000 €	13,10 %
	250.000 € bis 300.000 €	12,10 %
	300.000 € bis 400.000 €	11,10 %
	400.000 € bis 500.000 €	10,10 %
j.1.4.2	Zusatzvergütung auf anrechenbare Kosten nach j.1.4.1	4,10 %
j.1.4.3	Honorar bei Nichtannahme des Angebots der Basisvergütung nach j.1.4.1	15,00 %
j.1.4.4	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	352,50 €
j.2	<p>Projektierung von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken durch Auftragnehmer der Antragstellerin</p> <p>Erstattung der Auslagen gemäß den jeweils gültigen im Extranet veröffentlichten Leistungsverzeichnissen der Rahmenverträge zwischen dem Auftragnehmer der Antragstellerin (derzeit STRABAG) und dessen Subunternehmen für nachstehende Leistungen:</p> <p>(Die Leistungsverzeichnisse der Rahmenverträge können unter http://www.telekom.de/wholesale „Extranet“, „Login“ und „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ eingesehen werden.)</p>	Auslagen- erstattung
	<p>Energieanalyse für Leistungsreserve (Leistungsverzeichnis 0010 – 00010)</p> <p>Kühllastberechnung (Leistungsverzeichnis 0010 – 00020)</p> <p>Entwärmungsberechnung Leistungsaufnahme Carrier (Leistungsverzeichnis 0010 – 00030)</p> <p>Fahrtkosten: Fahrkostenpauschale Kollokation, für je 60 km; maximal 300 € bei Nichtannahme des Angebots (Leistungsverzeichnis 0030 – 00300)</p>	
j.3	Kosten behördlicher Genehmigungen und Gutachten	Auslagen-

		erstattung
1.5	<u>Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte für die Feinprojektierung, Baubegleitung, Montage, Material und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung und des Rückbaus in der Bauphase</u>	
	(bei erstmaliger Herrichtung, Erweiterung und Rückbau der HVt-Kollokation und KVz-Kollokation einschließlich Optimierung sowie auch für Raumluftechnik)	
	Telekominterne Leistungen	
f.	Weiterführungskabel	
f.1	Im Falle der Herrichtung und Erweiterung	511,16 €
f.2	Im Falle von Rückbaumaßnahmen	365,61 €
g.	Fernkollokationskabel (auch Inhouse)	
g.1	Im Falle der Herrichtung und Erweiterung	511,16 €
g.2	Im Falle von Rückbaumaßnahmen	365,61 €
h.	Flächenverbindungskabel	
h.1	Im Falle der Herrichtung und Erweiterung	511,16 €
h.2	Im Falle von Rückbaumaßnahmen	365,61 €
i.	Verbindungskabel HVt-ÜVt für virtuelle Kollokation im Falle von Rückbaumaßnahmen	365,61 €
j.	Beseitigung von Engpässen bei HVt-Kollokation	nach Aufwand
	Telekominterne Leistungen und Auftragnehmerleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung fernmeldetechnischer Gewerke und Tiefbau	
k.	Aufwände von Subunternehmen, die unmittelbar von der Antragstellerin beauftragt werden (Tiefbau und Fernmeldetechnik werden gemäß Anlage 1 des Beschlusses „Preisliste Montage“ und Materialien gemäß Anlage 2 „Preisliste Material“ erstattet)	
	Beseitigung von Engpässen bei HVt-Kollokation	Auslagen- erstattung
	Besondere Leistungen „Glasfaser-Montage“	Auslagen- erstattung
	Besondere Leistungen „Tiefbau ausführen“	Auslagen- erstattung
	Abrechnung Gebührenbescheide	Auslagen-

		erstattung
	Wartezeiten Kabelziehtrupp	Auslagen- erstattung
	Wartezeiten Tiefbau	Auslagen- erstattung
	<i>Auftragnehmerleistungen für andere als fernmeldetechnische Gewerke und Tiefbau</i>	
I.1	Projektplanung und Überwachung von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken durch Auftragnehmer der Antragstellerin (in den pauschalierten Entgelten unter I.1.1.1, I.1.1.2, I.1.2.2, I.1.3.2 und I.1.4.4 sind die Angebotserstellungskosten bereits enthalten)	
I.1.1	Auftragsvolumen bis 2.000 €	
I.1.1.1	Tätigkeiten die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	500,00 €
I.1.1.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	235,00 €
I.1.2	Auftragsvolumen > 2.000 € und < Auftragsvolumen der Honorartafeln der HOAI	
I.1.2.1	Erstattung der Auslagen der Antragstellerin gegenüber dem Auftragnehmer (derzeit STRABAG) auf Basis einer Abrechnung nach Aufwand: (Stundensatz für Ingenieure und Architekten: 85,00 €)	Auslagen- erstattung
I.1.2.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	352,50 €
I.1.2.3	Nebenkostenpauschale auf Honorar nach I.1.2.1	6,00 %
I.1.3	Auftragsvolumen, für welche die HOAI die Anwendung der Honorartafeln vorsieht	
I.1.3.1	Tätigkeiten die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	Nach HOAI
I.1.3.2	Zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes	352,50 €
I.1.3.3	Nebenkostenpauschale in Höhe von 6 % des Honorars nach I.1.3.1	6,00 %
I.1.4	Abweichend von I.1.1, I.1.2 und I.1.3 gelten für die Herstellung und Erweiterung der Raumluftechnik nachstehende Entgelte	
I.1.4.1	Tätigkeiten die dem HOAI-Leistungsbild entsprechen	
I.1.4.1.1	Splitanlagen (Vergütung jeweils in % der jeweiligen als Bemessungsgrundlage anrechenbaren Kosten) bis 10.000 €	26,50 %
	10.000 € bis 25.000 €	25,70 %

	25.000 € bis 30.000 €	24,30 %
	30.000 € bis 40.000 €	23,10 %
	40.000 € bis 50.000 €	22,90 %
	50.000 € bis 100.000 €	22,00 %
	100.000 € bis 150.000 €	21,00 %
	150.000 € bis 200.000 €	20,00 %
	200.000 € bis 250.000 €	19,00 %
I.1.4.1.2	Lüftungsanlagen (Vergütung jeweils in % der jeweiligen als Bemessungsgrundlage anrechenbaren Kosten)	
	bis 5.000 €	27,00 %
	5.000 € bis 10.000 €	23,00 %
	10.000 € bis 25.000 €	22,00 %
	25.000 € bis 30.000 €	20,80 %
	30.000 € bis 40.000 €	19,30 %
	40.000 € bis 50.000 €	17,50 %
	50.000 € bis 100.000 €	16,30 %
	100.000 € bis 150.000 €	15,10 %
	150.000 € bis 200.000 €	14,10 %
	200.000 € bis 250.000 €	13,10 %
	250.000 € bis 300.000 €	12,10 %
	300.000 € bis 400.000 €	11,10 %
	400.000 € bis 500.000 €	10,10 %
I.1.4.2	Zusatzvergütung auf anrechenbare Kosten nach I.1.4.1	4,10 %
I.1.4.3	Vergütungskürzung bei Abbruch einer beauftragten Maßnahme (in Prozent der Basisvergütung)	
	Nach der Genehmigungsplanung	27,00 %
	Nach der Ausführungsplanung:	52,00 %
	Nach der Vorbereitung der Vergabe:	62,00 %
	Nach der Mitwirkung bei der Vergabe:	66,00 %
	Nach der Objektüberwachung:	

	(Soweit ein Abbruch einer beauftragten Maßnahme während der Objektüberwachung erfolgt, erhält der Auftragnehmer eine Vergütung der Basisvergütung für die Objektüberwachung im Verhältnis der bis dahin tatsächlich begleiteten Bauzeit zur geplanten Gesamtbauzeit.)	97,00 %
I.2	Hoch-/tiefbauliche und gebäudetechnische Gewerke	
I.2.1	<p>Baumaßnahmen</p> <p>Erstattung der Auslagen gemäß der jeweils gültigen im Extranet veröffentlichten Leistungsverzeichnisse der Rahmenverträge zwischen dem Auftragnehmer der Antragstellerin (derzeit STRABAG) und dessen Subunternehmen für nachstehende Leistungen:</p> <p>(Die Leistungsverzeichnisse der Rahmenverträge können unter http://www.telekom.de/wholesale „Extranet“, „Login“ und „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ eingesehen werden.</p>	Auslagen- erstattung
I.2.2	<p>Baumaßnahmen</p> <p>Erstattung der Auslagen der Antragstellerin gegenüber dem Auftragnehmer für Leistungen außerhalb der Rahmenverträge zwischen dem Auftragnehmer der Antragstellerin (derzeit STRABAG) und dessen Subunternehmen</p>	Auslagen- erstattung
I.2.3	Erstattung der Auslagen der Antragstellerin für die Errichtung und Erweiterung von Lüftungsanlagen gemäß den jeweils gültigen Rahmenverträgen zwischen der Antragstellerin und ihren Subunternehmen	Auslagen- erstattung
I.3	<p>Serviceleistungen der Auftragnehmer der Antragstellerin</p> <p>Erstattung der Auslagen der Antragstellerin gegenüber dem Auftragnehmer der Antragstellerin (derzeit STRABAG)</p> <p>(Stundensatz für Techniker: 75,00 €, Stundensatz für Servicekraft: 42,70 €)</p>	Auslagen- erstattung
I.4	Materialbestellung für Flächenrost	Auslagen- erstattung
I.5	Kosten behördlicher Genehmigungen und Gutachten (z.B. Schallgutachten, Statikgutachten)	Auslagen- erstattung
1.11	<i>Eskalationsprozess Raumluftechnik</i>	
b.1	Auftragsmanagementleistungen des Auftragnehmers der Antragstellerin	
b.1.1	Auftragsvolumen bis 2.000 €	235,00 €
b.1.2	Auftragsvolumen > 2.000 € und < Auftragsvolumen der Honorartafeln der HOAI	352,50 €

b.2	<p>Ausführung der Prüfung</p> <p>Erstattung der Auslagen gemäß den jeweils gültigen im Extranet veröffentlichten Leistungsverzeichnissen der Rahmenverträge zwischen dem Auftragnehmer der Antragstellerin (derzeit STRABAG) und dessen Subunternehmen für nachstehende Leistungen:</p> <p>(Die Leistungsverzeichnisse der Rahmenverträge können unter http://www.telekom.de/wholesale „Extranet“, „Login“ und „Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“ eingesehen werden.)</p>	Auslagen- erstattung
	<p>Eskalationsmessung (Leistungsverzeichnis 0010 – 00040)</p> <p>Kühllastberechnung (Leistungsverzeichnis 0010 – 00020)</p> <p>Leistungsaufnahme Carrier (Leistungsverzeichnis 0010 – 00030)</p> <p>Fahrtkosten:</p> <p>Fahrtkostenpauschale für Anfahrt der Kollokation, für je 60 km (Leistungsverzeichnis 0030 – 00300)</p> <p>Zulage für zusätzliche Anfahrten der Kollokation (Leistungsverzeichnis 0030 – 00310)</p>	

Hinweise:

- Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin vom 25.10.2012.
 - Die Hauptüberschriften sowie die entsprechende Bezifferung der Entgeltpositionen sind als Ergänzung der Tenorierung des Beschlusses BK3a-13/049 vom 29.11.2013 abgefasst.
2. Für die Leistungen im Zusammenhang mit einer Schaltmitteloptimierung zum Austausch von Endverschlüssen mit Löttechnik wird ein Entgelt von 0,00 € genehmigt.
 3. Es gelten die Konditionen der als Anlagen dieser Entscheidung beigefügten korrigierten Preislisten „Montage“ und „Material“.
 4. Die Entgeltgenehmigungen sind hinsichtlich sämtlicher Leistungen für die HVt-Kollokation bis zum 30.11.2015 sowie hinsichtlich sämtlicher Leistungen für die KVz-Kollokation und die Optimierungsmaßnahmen bis zum 30.06.2015 befristet.
 5. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Mit der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 wurde die Antragstellerin u.a. dazu verpflichtet, anderen Unternehmen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) zu ermöglichen, und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation zu gewährleisten. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs und der Kollokation wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die genannte Regulierungsverfügung umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung zur Kollokationsgewährung am Hauptverteiler (HVt) und im Kabelverzweiger (KVz) – also der Bereitstellung von Kollokationsräumen und deren Vermietung sowie von KVz-Anbindungsmöglichkeiten - auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme oder Abgaben der Kollokationen erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind; so z.B. insbesondere das Angebot des Verbindungskabels HVt-ÜVt, des KVz-Zuführungskabels, von Raumluftechnik (RLT), von Energieversorgung sowie von Optimierungsmaßnahmen bei der KVz-Kollokation.

Entsprechende Entgelte für die Kollokationen sowie für verschiedene damit verbundene Zusatzleistungen – so insbesondere auch für Rückbaumaßnahmen – waren zuletzt mit Beschluss BK 3a-13/049 vom 29.11.2013 im Falle der HVt-Kollokation bis zum 30.11.2015 sowie im Falle der KVz-Kollokation und der Optimierungsmaßnahmen bis zum 30.06.2015 genehmigt worden. Allerdings konnte dabei für die Mehrzahl der von der Antragstellerin „nach Aufwand“ beantragten Leistungen, so namentlich für

- die „Zusätzlichen Leistungen für die Projektierung der HVt-Kollokation im Rahmen der Angebotserstellung“;
- die „Zusätzlichen sonstigen Leistungen für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme der verschiedenen Kollokationen, RLT-Maßnahmen und Optimierungen im Rahmen der Bauphase“;
- die „Zusätzlichen sonstigen Montageleistungen für das Verbindungskabel HVt-ÜVt“;
- die in den vorgenannten Fallkonstellationen anfallenden „Zusätzlichen Material- und Logistikleistungen“;
- den „Eskalationsprozess Raumluftechnik“;

keine Genehmigung erteilt werden. Eine Anerkennung der entsprechenden Antragspositionen war seinerzeit insofern nicht möglich, als die Voraussetzungen für Genehmigung nach Aufwand – so namentlich eine besondere Heterogenität der Leistungserbringung bzw. die Ausbringung nur marginaler Leistungsmengen – weder seitens der Antragstellerin ausreichend dargelegt werden konnten, noch de facto vorlagen. Zudem erschien der Beschlusskammer das damalige Begehren der Antragstellerin auch im Zuge anstehender Rückbaumaßnahmen kritisch, zunehmend Rechnungen für Leistungen, die durch (externe) Auftragnehmer oder Subunternehmer erbracht werden, ungeprüft an die Vorleistungsbezieher weiterzureichen.

In Anbetracht der Ablehnung der Genehmigung von Abrechnungen nach Aufwand für Kollokationen im Zusammenhang mit dem Zugang zur TAL bis zum 30.11.2015 (HVt-Kollokation) bzw. bis zum 30.06.2015 (KVz-Kollokation) stellte die Antragstellerin zunächst mit Schreiben vom 08.10.2014 einen diesbezüglichen Entgeltgenehmigungsantrag. Ein entsprechendes Verfahren wurde daraufhin seitens der Beschlusskammer unter dem Aktenzeichen BK 3a-14/102 geführt. Im Rahmen dieses Verfahrens stellte die Antragstellerin allerdings fest, dass ihr ursprünglicher Entgeltgenehmigungsantrag in einigen Punkten zu ergänzen bzw. zu berichtigen war; daraufhin zog sie mit Schreiben vom 26.11.2014 den gesamten Antrag zurück. Gleichzeitig hat sie die (Neu-)Genehmigung der im vorgenannten Schreiben aufgeführten Entgelte rückwirkend ab dem 01.12.2013 beantragt.

Die Antragstellerin beantragt,

die auf Blatt 2-12 des Antragsschreibens vom 26.11.2014 dargestellten Entgeltpositionen zu genehmigen.

Die Struktur und Darstellung des Antrags entspricht im Wesentlichen der Darstellung der Leistungen im Tenor, so dass vorliegend auf eine nochmalige gesonderte Darstellung der einzelnen Antragspositionen schon aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet wird.

Der Antrag umfasst das Antragsschreiben nebst weiteren fünf Anlagen, nämlich die Preislisten „Kollokationen und RLT“, „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“, „Montage“, „Material“ und „Flächenrost“ (Anlagen 1a – 1e), eine Leistungsbeschreibung für Kollokationen und RLT (Anlage 2), Erläuterungen zum Entgeltantrag (Anlage 3), eine Übersicht zur Absatzerwartung und den Deckungsbeiträgen (Anlage 4), einen Kostennachweis „TAL-Kollokation“ (Anlage 5)

sowie weitere Auszüge aus Leistungs- und Rahmenverträgen (Anlage 6). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenden des Entgeltgenehmigungsverfahrens vorgelegt. Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus in einer Reihe von Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt. Darüber hinaus hat sie ergänzend zu ihrem Antrag – insbesondere auch zur Klarstellung der von ihr beantragten Leistungen in Bezug auf deren Produktrelevanz - und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie hat die Beschlusskammer die Akten aus dem Verfahren mit dem Aktenzeichen BK 3a-14/102 einschließlich der in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen und Auskunftersuchen zum vorliegenden Entgeltverfahren beigezogen. Alle im Verfahren BK3a-14/102 Beteiligten wurden hierüber auch gesondert informiert.

Im Laufe des aktuellen Verfahrens bzw. des Verfahrens BK 3a-14/102 haben die Beigeladenen zu 1., 2., 3., 5., 7. und 9. schriftlich Stellung genommen.

Die Beigeladene zu 1. begrüßt, dass die Antragstellerin nunmehr für die in Rede stehenden Leistungen - in Reaktion auf die von der Beschlusskammer im Vorverfahren versagten aufwandsbezogenen Abrechnungsmöglichkeiten - entsprechende Pauschaltarife beantragt habe. Allerdings seien diese überwiegend ablehnend zu bescheiden, da sie ihrer jeweiligen Höhe nach nicht mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) zu vereinbaren seien. Konkret sei bei den geforderten Bearbeitungspauschalen für die Projektierung unklar, ob die Antragstellerin für den Fall, dass ein anderer alternativer Netzbetreiber am selben Kollokationsstandort ebenfalls um eine Angebotserstellung ersuche, eine komplett neue Projektierung durchführe und entsprechend abrechne. Im Hinblick auf die gebotene Kosteneffizienz sei in solchen Fällen ein (kostenreduzierender) Rückgriff auf die bereits vorgenommenen Projektierungen ausreichend und sachgerecht.

Dem Einsatz von Dienstleistungsunternehmen – so namentlich der STRABAG – sei nach wie vor mit erheblichen Bedenken zu begegnen. Denn vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin die Abrechnungen der Dienstleister unbesehen an die Wettbewerber weiterreiche, sei neben der generellen Gefahr eines zunehmende Outsourcing von bislang durch die Antragstellerin eigenrealisierter (kostengünstigerer) Leistungen des Weiteren zu befürchten, dass jene Entgeltpositionen, welche hauptsächlich die Wettbewerber betreffen, bereits überhöht ausgehandelt worden seien. Insofern unterliege auch der mit der STRABAG vereinbarte Rahmenvertrag einer gesteigerten Prüf- und Rechtfertigungspflicht, um dem von der Beschlusskammer ausgesprochenen Grundsatz, nämlich dass durch eine Fremdvergabe die Überprüfung der Entgelte am KeL-Maßstab nicht umgangen werden dürfe, gerecht zu werden. Hinsichtlich der beantragten Entgeltstruktur differenziere die Antragstellerin nach wie vor nicht – wie geboten – zwischen hochbaulichen und nicht-hochbaulichen Gewerken, sondern lediglich nach dem Auftragsvolumen. Zwischen den vorgenannten Gewerken seien jedoch de facto erhebliche kostenrelevante Unterschiede zu konstatieren. So sei bei einfachen Gewerken bereits mangels Erforderlichkeit eine planerische Vorleistung grundsätzlich abzulehnen. Berücksichtigt werden müsse auch, dass die STRABAG schon seit vielen Jahren die gleichen Projekte für die Antragstellerin durchführe, was angesichts der gesammelten Erfahrungen zu deutlichen Kosteneinsparungen führen müsse.

Bei der Abrechnung von Tätigkeiten nach dem „HOAI-Leistungsbild“, seien insbesondere die in § 11 HOAI aufgeführten Honorarstaffelungen zu beachten. Diese sähen bei Wiederholung gleichartiger planerischer Leistungen eine erhebliche Absenkung der in der HOAI ausgewiesenen „Regelvergütungssätze“ vor. Grundsätzlich nicht nachvollziehbar sei die Kostenrelation der beantragten Fahrtkostenpauschale für die Antragstellerin im Vergleich zur Fahrtkostenpauschale für die Subunternehmen. Um insofern dem KeL-Maßstab zu entsprechen, sei hierbei die effizienteste Leistungsbereitstellung für beide Pauschalen einheitlich zu tenorieren.

Die Beigeladene zu 2. stellt klar, dass die Behauptung der Antragstellerin, wonach sich im Vorfeld des Verfahrens keines der von den Carriern gemeldeten Unternehmen an dem Ausschreibungsverfahren der STRABAG beteiligt habe, nicht korrekt sei. Denn ihr selbst – der Beigeladenen zu 2. – sei mit Begründung, dass keine Unternehmen zum Ausschreibungsverfahren zuzu-

lassen wären, welche in direktem Wettbewerb mit der Antragstellerin um Telekommunikationsleistungen stünden, eine Beteiligung an eben jenem Ausschreibungsverfahren verwehrt worden.

Die Beigeladene zu 3. fordert, dass hinsichtlich der Entgeltbemessung für die „Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung“ alle durch die Mehrfachnutzung von Projektierungen und Angeboten entstehenden Effizienzgewinne entgeltreduzierend zu berücksichtigen seien. Gleiches gelte auch im Hinblick auf die beim Rückbau generierbaren Skaleneffekte. Bei der Bewertung der Auslagen der Antragstellerin gegenüber ihren Subunternehmen sei ferner zu prüfen, ob die Antragstellerin die relevanten Leistungen nicht durch eigene Mitarbeiter kostengünstiger realisieren könne. Schon unter Nichtdiskriminierungsgesichtspunkten sei in der letztgenannten Fallkonstellation für Zwecke der Entgeltbemessung eine Mischkalkulation der Kosten für die Eigenerbringung und für die Leistungserbringung durch Subunternehmen zwingend geboten.

Die Beigeladene zu 5. konstatiert, dass der Entgeltantrag zum Teil dem Grunde, aber überwiegend der Höhe nach abzulehnen sei. Soweit die Antragstellerin hinsichtlich der Projektierung verschiedener Kabelprodukte in der Angebots- und Bauphase das derzeit maßgebliche Vergleichsentgelt für das „HVT-Verbindungskabel mit Kabelmontage“ fordere, sei zu prüfen, ob bei den entsprechenden Kabeln überhaupt eine Montage erforderlich sei. Soweit demgegenüber in bestimmten Fallkonstellationen eine Kabelmontage entbehrlich sei, sei der Antrag um entsprechende Entgeltpositionen zu ergänzen. Ferner bedürften die mit der STRABAG vertraglich vereinbarten und teilweise inkonsistenten Konditionen einer strengen Überprüfung am Maßstab der KeL. Denn auch im Falle einer Fremdvergabe an Auftragnehmer könne für die zugrunde liegenden Leistungen der Grundsatz einer Kosteneffizienz nicht umgangen werde.

Für die Entgeltbemessung der STRABAG-Leistungen sei die von der Antragstellerin getroffene Unterscheidung nach der Höhe des Auftragsvolumens nicht hinreichend aussagefähig. Vielmehr sei danach zu differenzieren, ob der genannte Auftragnehmer hochbauliche oder nur einfache Gewerke ausführe. Da die STRABAG seit Jahren regelmäßige Planungen und Arbeiten für die Antragstellerin ausführe, könne diese (entgeltmindernd) auf umfassende Erfahrungen aus bislang durchgeführten Projekten zurückgreifen. Insbesondere sei auch auf die Wertung des § 11 HOAI zurückzugreifen, wonach im Falle gleichartig zu verrichtender Tätigkeiten eine gestaffelte Absenkung der Ursprungshonorare zu greifen habe. Nicht nachvollziehbar und insoweit auch nicht genehmigungsfähig sei ferner die Abrechnung von STRABAG-Pauschalen für Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes. Soweit demgegenüber die HOAI zur Anwendung komme, dürften dabei im Falle einer stundenbezogenen Abrechnung für Ingenieurs-, Techniker- und Helferleistungen nur jene Vergleichsstundensätze – namentlich jener von der Antragstellerin oder von Subunternehmen - herangezogen werden, welche die kosteneffizienteste Leistungsbereitstellung garantierten. Analoges gelte auch bei der Verrechnung von Fahrkostenpauschalen.

Die Beigeladene zu 7. führt aus, dass die bisherige Praxis der Antragstellerin bei der Kalkulation ihrer Entgeltanträge für Kollokationsleistungen und RLT gezeigt habe, dass diese verschiedene Kostenpositionen überbewerte bzw. unsachgemäße Kostenanteile mit in die Entgeltberechnungen einfließen lasse. Dieser Eindruck manifestiere sich auch bei dem hier gegenständlichen Entgeltantrag, weshalb dieser grundsätzlich abzulehnen sei. Im Einzelnen sei hinsichtlich der von der STRABAG zu erbringenden Leistungen zu beachten, dass diese neben den hier zu regulierenden Leistungen auch Dienste für den eigenen Netzbetrieb der Antragstellerin leiste. Hierdurch bestehe die Gefahr, dass die STRABAG Kostenteile der Leistungserbringung für die Antragstellerin in den ausschließlich für die Wettbewerber kalkulierte Leistungserbringung allokiere. Ferner sei zwingend zu berücksichtigen, dass Gewerke und Leistungen der STRABAG in einer Vielzahl von Fällen in einem engen zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen und nach gleicher Typenplanung projektiert und errichtet würden, was erhebliche Skaleneffekte mit sich bringe. Aus diesem Grunde sehe § 11 der HOAI auch vor, dass bei mehrfach wiederholten – weitgehend gleichartigen – Leistungen eine Minderung der Honorarsätze um bis zu 90 % zu erfolgen habe.

Bei den geforderten Fahrkostenpauschalen bestehe eine augenscheinliche Diskrepanz zwischen den Preisen für den Einsatz betriebseigenen Personals der Antragstellerin und den Aktivitäten von Subunternehmen. Es müsse daher stark bezweifelt werden, dass die hohen Pauschalen der Subunternehmen, welche die Antragstellerin an die Wettbewerber weiterreiche, insgesamt den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprächen.

Die Beigeladene zu 9. merkt an, dass auch eine Abrechnung von Fremdleistungen selbstverständlich dem Effizienzkriterium zu entsprechen habe. Die Praxis der Antragstellerin, die für die TAL-Vertragspartner im Zusammenhang mit der Kollokation zu erbringenden Leistungen ganz überwiegend im Wege einer Fremdvergabe abzuwickeln und vergleichbare Leistungen für sich selbst über eigene Ressourcen zu erbringen, lege den Schluss nahe, dass letztere Leistungserbringung offensichtlich günstiger sei. Sollte dies der Fall sein, so wäre durch eine „Mischkalkulation“ sicherzustellen, dass die Effizienzvorteile sowohl der Antragstellerin als auch den TAL-Vertragspartnern mindestens zu gleichen Teilen zugute kämen. Im Gegensatz zu der von der Antragstellerin nur nach der Höhe des Auftragsvolumens vorgenommenen Clusterung der STRABAG-Aufwendungen erscheine es sachgerecht, zwischen einfachen Gewerken als dem Regelfall und Hochbaumaßnahmen als der Ausnahme zu unterscheiden und insoweit auch eine Entgeltdifferenzierung vorzunehmen. Nicht plausibel erscheine ferner die Abgrenzung einer Pauschale für „zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes“, welche mangels Definition der sich dahinter verbergenden Leistung dem Grunde nach bereits nicht anerkennungsfähig sei.

Aufgrund der langjährigen Kooperation der Antragstellerin mit der STRABAG seien die insbesondere für Planungsleistungen beantragten Pauschalen unter Effizienzgesichtspunkten deutlich überhöht. Auch seien die für die STRABAG und die Subunternehmen bemessenen Stundensätze für Ingenieursleistungen anhand entsprechender Tätigkeits- und Leistungsprofile näher zu begründen. Gleiches gelte im Übrigen auch für die extrem differierend geforderten Fahrkostenpauschalen im Falle von Auftragnehmerleistungen gegenüber den Eigenanfahrten der Antragstellerin. Bei dem zeitunkritischen Rückbau von Kollokationsstandorten seien - entgegen dem Vorgehen der Antragstellerin - Bündelungseffekte und daraus resultierende Effizienzpotentiale kostenmindernd auszuschöpfen. Denn es sei absehbar, dass wegen des weiteren Ausbaus von VDSL und VDSL-Vectoring am KVz die TAL-Vertragspartner verstärkt HVt-Standorte innerhalb einer überschaubaren Zeitspanne verlassen würden. Zudem würden auch aufgrund der von der Antragstellerin angebotenen Bitstrom-Kontingentmodelle weitere Unternehmen von der HVt-Kollokation auf einen Bitstromzugang migrieren.

Die ursprünglich beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind im Amtsblatt Nr. 20 der Bundesnetzagentur vom 29.10.2014 als Mitteilung Nr. 1154/2014 und ebenso auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist dabei in diesem Verfahren mit dem Az. BK 3a-14/102 in der am 05.11.2014 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Der mit Schreiben vom 26.11.2014 zurückgezogene Antrag sowie die zeitgleich neu beantragten Entgeltmaßnahmen sind im Amtsblatt Nr. 23 der Bundesnetzagentur vom 10.12.2014 als Mitteilung Nr. 1384/2014 und wiederum auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Auf die Durchführung einer erneuten öffentlichen mündlichen Verhandlungen wurde im Benehmen mit den Verfahrensbeteiligten verzichtet.

Im Nachgang zur vorgenannten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zu den im zurückgezogenen Antrag eingegangenen Schriftsätzen der Beigeladenen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 19.11.2014 nochmals eine gesonderte Stellungnahme abgegeben.

Sie führt dabei aus, dass die für Leistungen der STRABAG bemessenen Entgelte den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprächen. So habe die Antragstellerin vor Festsetzung der Pauschale in Höhe von 500 € im Rahmen der Angebots- und Bauphase für Auftragsvolumen bis 2.000 € entsprechend der Systematik der HOAI-Honorartafeln die Einzelhonorare für die Objekt- und Fachplanung in Bezug auf die anrechenbaren Kosten ermittelt und aufsummiert und diesen Wert mit den bislang anfallenden Aufwendungen abgeglichen. Im Ergebnis habe sich dabei gezeigt, dass eine Fortschreibung der HOAI-Honorartafeln nach unten zu höheren Verrechnungssätzen führen würde, als die aktuell beantragte Pauschale in Höhe von 500 €. Die in diesem Kontext erhobene Forderung einzelner Wettbewerber, bei der Honorarbemessung zwischen einfachen und anderen Gewerken zu unterscheiden, sei abzulehnen. Hierbei könne dahinstehen, unter welchen Voraussetzungen bei einem Auftragsvolumen von bis zu 2.000 € überhaupt ein einfacher oder ein sonstiger Fall vorliegen solle. Es sei auch klarzustellen, dass es sich bei Rückbaumaßnahmen nicht grundsätzlich um „einfache Gewerke“ handle. Vielmehr

bedürften auch diese sorgfältiger Planung und Durchführung und umfassten für gewöhnlich immer auch die Demontage der Unterverteilung, den Auszug der Stromversorgungsleitungen und die VDE-gerechte Entfernung der entsprechenden Abgänge.

Der bei einem Auftragsvolumen zwischen 2.000 € bis zum Wirksamwerden der Honorartafeln der HOAI für Projektierungsleistungen und Baubegleitung vorgesehene STRABAG-Stundensatz für Architekten und Ingenieure in Höhe von 85 € sei marktüblich. Ein Verweis auf die in den Subunternehmerverträgen vereinbarten (Vergleichs-)Stundensätze verfange insoweit nicht, als es sich nicht um vergleichbare Aktivitäten, sondern vielmehr um Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energieanalyse oder dem Eskalationsverfahren handele. Dementsprechend hätten auch die in den Subunternehmerverträgen (prophylaktisch) vereinbarten Tätigkeiten für Architekten und Ingenieure bezüglich einer faktischen Leistungserbringung in der Vergangenheit keine Rolle gespielt.

Kalkulationsgrundlage für die Auftragsmanagementleistungen der STRABAG seien jene Aktivitäten im Rahmen der Auftragsabwicklung - so namentlich die Nutzung des „Interkollo-Tools“ sowie des „TAL-RLT-Tools“ für Zwecke von Eingangsbestätigungen, Terminrückmeldungen, Terminverschiebungen, Erledigungsmeldungen und des Weiteren die Vornahme der Kostenzuordnung sowie der Kostenaufteilung - welche nicht den normalen Planungs- und Bauabwicklungsmaßnahmen gemäß HOAI angerechnet werden könne. Die dabei zu bemessenden Entgelte in Höhe von 235 € respektive 352,50 €, welche sich aus den anteiligen Arbeitsleistungen der Architekten/Ingenieure und „Manager Kundenprojekte“ generieren, lägen dabei – nach Auswertung einer Stichprobe zufällig ausgewählter abgeschlossener Projekte – unterhalb des durchschnittlichen, bislang nach Aufwand abgerechneten Betrags für die maßgeblichen Leistungen. Die Differenzierung der Entgelte beruhe dabei auf dem Umstand, dass mit zunehmendem Auftragsvolumen in der Regel auch die Komplexität der Baumaßnahmen stiege und so die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Abrechnung zeitaufwändiger seien. Da im Übrigen auch bei nicht angenommenen Angeboten eine Abrechnung der „Nichtannahmekosten“ erfolge, sei der Arbeitsaufwand in beiden Fällen nahezu identisch, so dass auch bei nicht realisierten Baumaßnahmen die jeweilige Pauschale in gleicher Höhe greife.

Auch die Entgelte für die Leistungen der Subunternehmer der STRABAG entsprächen den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, da sie das Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens abbildeten. Hierdurch werde sichergestellt, dass es sich um marktübliche Leistungen handele. Die Ausschreibungen seien jeweils nach den konzerninternen verbindlichen Einkaufsrichtlinien der Antragstellerin durchgeführt worden. Durch die Verpflichtung zu Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – namentlich Beachtung der Regelungen in den Beschaffungsrichtlinien VAO und VOL – sei eine kostenoptimierte Beschaffung aller Leistungen zu Marktpreisen jederzeit gewährleistet.

Hinsichtlich der Diskussion zur kosteneffizienteren Bündelung von Rückbaumaßnahmen sei klarzustellen, dass die derzeitigen „Kollokationsverträge“ dafür keine vertraglichen Regelungen vorsähen, wonach die Durchführung von Rückbaumaßnahmen von beliebig langen Fristen oder etwa von einer Mindestanzahl von Rückbaumaßnahmen am gleichen Standort abhängen könnten. Gleichwohl sei die Antragstellerin bereit, im Zusammenhang mit dem TAL-Standardangebot zu prüfen, ob und inwieweit eine gesonderte Bündelung von Rückbaumaßnahmen möglich sei. Hierbei seien jedoch verschieden Faktoren – so insbesondere der Zeitraum, über welchen Rückbaumaßnahmen zu bündeln seien, die Findung sachgerechter Bündelungskriterien sowie Art und Umfang der jeweiligen Einzelmaßnahmen – gesondert zu berücksichtigen. Im Übrigen seien bereits auch schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt entsprechende Bündelungseffekte über diesbezügliche Rahmenverträge mit den Subunternehmern geregelt.

Mit Schreiben vom 30.01.2015 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Daraufhin hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 03.02.2015 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmen-

den Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Anwendbares Recht

Für die hier zu treffende Entscheidung werden die Vorschriften des TKG in ihrer aktuell geltenden Fassung herangezogen.

Zwar resultiert die Genehmigungspflicht der hier verfahrensgegenständlichen Entgelte nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst, sondern aus der noch auf der Grundlage des TKG²⁰⁰⁴ erlassenen Regulierungsverfügung BK3g-09/085 vom 21.03.2011. Darin sind u.a. die hier verfahrensgegenständlichen Entgelte der Genehmigungspflicht unterworfen worden. Diese Entscheidung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des novellierten TKG wirksam, bis sie durch eine neue Entscheidung ersetzt wird. Die Beschlusskammer versteht die Unterwerfung unter die Genehmigungspflicht gleichwohl so, dass damit dynamisch auf die jeweils gültige Fassung des TKG Bezug genommen wird. Ein anderes Verständnis, wonach die Regulierungsverfügung vom 21.03.2011 statisch auf die im Zeitpunkt ihres Erlasses geltende Fassung der Vorschrift zum Genehmigungsmaßstab verweise, wäre freilich auch unschädlich. Denn die Definitionen dessen, was die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind, sind im TKG²⁰⁰⁴ (dort § 31 Abs. 2) und im TKG in seiner aktuell geltenden Fassung (dort § 32 Abs. 1) wörtlich identisch. Es ist daher nicht ersichtlich, dass sich vorliegend je nach Gesetzesfassung unterschiedliche Entgelthöhen ergeben würden. Das gilt auch mit Blick auf die Berücksichtigung von über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehenden Aufwendungen (sog. neutralen Aufwendungen). Denn die Überführung des hergebrachten § 31 Abs. 3 TKG²⁰⁰⁴ in den aktuellen § 32 Abs. 2 TKG dient lediglich der Klarstellung und hat keine Änderung des Regelungsgehaltes zur Folge

siehe zur Begründung im Einzelnen Beschluss BK 3c-13/002 vom 26.06.2013, Ziffer 5.1.3.2.8.

2. Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Die Entscheidung ergeht - auch durch die Beziehung aller Informationen und Aktivitäten des von der Antragstellerin zurückgezogenen Antrags mit dem Aktenzeichen BK 3a-14/102 - nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG). Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte nach § 135 Abs. 3 S. 1 TKG verzichtet werden, weil alle Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erteilt haben.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen –

Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Die Beschlusskammer hat im Übrigen die Berechtigung der Schwärzungen überprüft.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die Übersendung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Beigeladenen sowie durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG sind nicht durchzuführen gewesen. Diese Verfahren sind nur bei solchen Entgeltentscheidungen anzuwenden, die von besonderer Bedeutung für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele sind,

vgl. hierzu Beschluss BK3c-11/003 vom 17.06.2011, S. 22f.

Den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt keine marktprägende Wirkung zu, die es angezeigt sein lässt, dieses aufwendige Verfahren zu durchlaufen. Auf dem TAL-Markt liegt in entgeltlicher Hinsicht der Fokus aller Marktakteure auf den Entgelten für die Bereitstellung und Überlassung der einzelnen TAL. Diesen Entgelten kommt auch umsatzmäßig das mit Abstand größte Gewicht und folglich eine besonders herausragende Bedeutung zu. Die Entgelte für die Überlassung der TAL sind zuletzt mit Beschluss BK3c-13/002 vom 26.06.2013 genehmigt worden. Die einmaligen Bereitstellungsentgelte sind zuletzt mit Beschluss BK3c-14/001 vom 30.06.2014 genehmigt worden. Beide Entscheidungen waren Gegenstand eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahrens.

3. Genehmigungspflicht

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011. In dieser Entscheidung ist die Antragstellerin u.a. dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs zum Teilnehmeranschluss Kollokation zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung zur Kollokationsgewährung am HVt und im KVz auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft das Angebot von Flächen, auf denen Wettbewerber ihre Technik, die sie für den TAL-Zugang benötigen, aufstellen können, von Raumluftechnik und einer Energieversorgung ebenso wie die Bereitstellung von Verbindungskabel und KVz-Zuführungskabel sowie die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen bei der KVz-Kollokation, sofern diese Leistungen nicht alternativ von den Zugangsberechtigten selbst realisiert werden können. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen,

4. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

5. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte und Entgeltbestandteile sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG (Ziffer 5.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (Ziffer 5.2).

5.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1. tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts außerdem ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung „nach Aufwand“ ist demnach gemäß § 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

5.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Dem vorliegenden Antrag sind keine produktspezifischen Kostennachweise beigelegt.

Bezüglich der durch die Antragstellerin selbst erbrachten Leistungen, nämlich die Bearbeitungspauschalen für Auftragsabwicklung und Fakturierung, Projektierung, etc. in den verschiedenen

Phasen einer Zugangs- und Rückbaurealisierung, werden Entgelte auf der Basis einer Vergleichsbetrachtung beantragt. Die Antragstellerin bezieht sich dabei auf bereits in bisherigen Kollokations-Entgeltverfahren genehmigte Bearbeitungspauschalen, die auch den nun geforderten Einzelleistungen entsprechen sollen.

Für eine Vielzahl von Leistungen beantragt die Antragstellerin wie auch bereits im vorangegangenen Verfahren BK3a-13/049 dem Grunde nach weiterhin ein Durchreichen von Fremdleistungen der STRABAG und von Subunternehmern und damit im Ergebnis eine Abrechnung „nach Aufwand“. Allerdings bemüht sich die Antragstellerin mit Hilfe der nun vorgelegten Unterlagen die zuvor beantragte „pauschale“ Aufwandsabrechnung durch strukturierte (Kosten-) Verrechnungssätze und (vertraglich) geregelte Subunternehmerleistungen zu konkretisieren und auf diese Weise transparent und überprüfbar zu machen. Im Einzelnen handelt es sich dabei

- um die auf Verrechnungs- und Stundensätzen basierenden Entgelte für die Projektierung von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken durch die STRABAG, soweit das Auftragsvolumen unterhalb der Anwendbarkeit der HOAI liegt,
- um die auf den Honorartafeln der HOAI basierenden prozentualen Verrechnungssätze (inklusive Nebenkosten) für die Projektierung von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken durch die STRABAG, soweit das Auftragsvolumen eine Anwendbarkeit der HOAI vorsieht,
- um die auf einer analogen Anwendung der Honorartafeln der HOAI basierenden prozentualen Verrechnungssätze (inklusive Zusatzvergütung) für die Herstellung und Erweiterung der Raumluftechnik durch die STRABAG,

Die Gesichtspunkte, welche nach Ansicht der Beschlusskammer im Rahmen Entgeltentscheidung BK 3a-13/049 vom 29.11.2013 zu einer Ablehnung der Genehmigung „nach Aufwand“ in der Form eines Durchreichens von Abrechnungen für Fremdleistungen geführt hatten, sind für die Genehmigung, in der nunmehr beantragten Form nicht mehr einschlägig. Insbesondere hatte die Beschlusskammer unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009,

ausgeführt, dass eine Beantragung und Genehmigung von Entgelten „nach Aufwand“ alleine mit der Begründung, dass es sich dabei um „fremdvergebene Leistungen“, mithin Leistungen Dritter handle, deren Entgelte an die Zugangsnachfrager „durchgereicht“ würden, den Zweck des § 31 TKG konterkarieren würde. Denn die Antragstellerin hätte es dann in der Hand, alleine durch die Fremdvergabe von regulierten Leistungen, zu deren Erbringung sie aufgrund ihrer beträchtlichen Marktmacht in der grundständigen Regulierungsverfügung verpflichtet worden ist und deren Entgelte der Vorab-Genehmigung nach dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unterworfen worden sind, de facto wieder einer effizienten Vorab-Entgeltkontrolle zu entziehen.

Die vorliegend vorgenommene transparente Einbeziehung strukturierter Kostenverrechnungssätze und vertraglich vereinbarter Subunternehmerleistungen in den Antrag und die so ermöglichte Überprüfung auch dieser Positionen durch die Beschlusskammer, schränkt den Spielraum der Antragstellerin, nicht mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vereinbare Beträge in Rechnung zu stellen bzw. an die Wettbewerber durchzureichen, nunmehr erheblich ein. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin die Verrechnungssätze an ein neutrales Regelwerk, nämlich die HOAI, koppelt. Außerdem hat sie nachgewiesen, dass der Vergabe von Leistungen an Subunternehmer transparente Ausschreibungsverfahren zu Grunde lagen. Weiter konnte sie belegen, dass ihr intern bei der Inanspruchnahme der STRABAG oder von Subunternehmern keine günstigeren Konditionen gewährt werden als dies bei den Leistungen für Wettbewerber der Fall ist (s. dazu 5.1.3.2).

Für die Herstellung fernmeldetechnischer Gewerke und Tiefbau, welche die Antragstellerin durch eigene Kräfte oder mit Auftragnehmern erbringt, beantragt die Antragstellerin eine Erstattung der Auslagen auf Basis der „Preisliste Montage“ und für die benötigten Materialien eine Erstattung auf Basis der „Preisliste Material“..

Soweit bei den insgesamt 67 in der Preisliste aufgeführten Montageleistungen Eigenkräfte der Antragstellerin involviert sind, bezieht sich die Antragstellerin auf den antragsübergreifenden Nachweis des elektronischen Kostennachweises 2013 / 2014 als Datenquelle für die von ihr geltend gemachten Verrichtungszeiten. Auch die von der Antragstellerin auf der Liste ausgewiesenen Auftragnehmerleistungen wurden der Fachseite bereits als antragsübergreifende Anlage mit Vorlage des elektronischen Kostennachweises 2013 / 2014 zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus wurden eine Vielzahl der beantragten Auftragnehmerleistungen weiterführende Unterlagen in Form von Rahmenverträgen, Rechnungen und Screen-Shots vorgelegt.

Für neun Montage-Leistungskomponenten wird wiederum eine Genehmigung auf Basis eines Vergleichs mit bereits im Rahmen der Entscheidung BK3a-13/049 vom 29.11.2013 genehmigten Werten beantragt.

Die Entgelte für die Materialkomponenten ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Die dabei in der von der Antragstellerin mit dem Antrag vorgelegten Preisliste genannten Werte konnten im Laufe des Verfahrens im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung anhand von Rahmenverträgen oder Abrechnungen nachgewiesen und verifiziert und insoweit als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Für die Leistung „Beseitigung von Engpässen bei der HVt-Kollokation“ wird seitens der Antragstellerin wieder die Abrechnung „nach Aufwand“ ohne Vorlage weiterer Unterlagen beantragt, wobei für die konkrete Abrechnung die Heranziehung der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ mit dem zuletzt maßgeblichen Stand (25.10.2012) vorgesehen ist. Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, dass die in diesem Kontext notwendigen Aktivitäten aufgrund ihrer Heterogenität keine Pauschalierung oder sonstige transparente Auslagenerstattung zulassen würden.

5.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht bzw. nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

s. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage 2008, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht abzulehnen.

Für die durch die Antragstellerin selbst erbrachten Leistungen, nämlich die Bearbeitungspauschalen für die „Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung“ bzw. für die „Feinprojektierung und Baubegleitung im Rahmen der Bauphase“, kann eine Genehmigung auf der Basis von Vergleichsentgelten erteilt werden. Als Vergleichsleistung referenziert die Antragstellerin dabei auf entsprechende im Verfahren BK3a-13/049 vom 29.11.2013 unter der Entgeltposition 1.2 a.1 „Verbindungskabel, wenn die Projektierung eine Kabelmontage beinhaltet“ genehmigte Pauschalen. Dieser Vergleich ist sachgerecht. Bestehende Unterschiede hinsichtlich einzelner Leistungsbestandteile erscheinen in Bezug auf die notwendige, zu erbringende Projektierungsleistungen vernachlässigbar (s. dazu 5.1.3.1).

Soweit darüber hinaus die Antragstellerin auch ohne Vorlage gesonderter (aktualisierter) Kostennachweise hinsichtlich der Preisliste „Montage“ auf entsprechende Vergleichsentgelte des vorgenannten Verfahrens BK3a-13/049 vom 29.11.2013 referenziert hat, konnten diese Werte wegen vorhandener Leistungsidentität ebenfalls Anerkennung finden. Zwar wäre vorliegend in

Einzelfällen auch eine Neukalkulation entsprechend der maßgeblichen Verrichtungszeiten des aktuellen Releases 2013 / 2014 denkbar gewesen. Dies hätte jedoch in den meisten Fällen zu einer Erhöhung der einzelnen Verrechnungspreise und mithin zu einer parallelen Geltung unterschiedlicher Entgelte für identische Leistungen geführt.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis von in anderen Verfahren genehmigten Entgelten dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags insgesamt.

5.1.3 Bewertung im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

5.1.3.1 Entgeltpositionen auf der Basis von Vergleichsentgelten

Bezüglich der von der Antragstellerin selbst erbrachten Leistungen werden, wie bereits einleitend ausgeführt, entsprechende Bearbeitungspauschalen auf der Basis von Vergleichsentgelten beantragt. Mit diesen Entgelten sollen die Aufwendungen der Antragstellerin für die „Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung“ bzw. für die „Feinprojektierung und Baubegleitung im Rahmen der Bauphase“ abgegolten werden. Als Vergleichsleistung referenziert die Antragstellerin dabei auf entsprechende im Verfahren BK3a-13/049 von 29.11.2013 unter der Entgeltposition 1.2 a.1 „Verbindungskabel, wenn die Projektierung eine Kabelmontage beinhaltet“ genehmigte Pauschalen, welche allerdings im Gegensatz zu den nunmehr beantragten Tarifen keine Differenzierung nach den verschiedenen Kabeltypen vorsahen.

Nach Dafürhalten der Beschlusskammer ist das von der Antragstellerin gewählte Vorgehen dem Grunde nach sachgerecht und kosteneffizient. Gegen eine Differenzierung der entsprechenden Entgeltpositionen nach den unterschiedlichen Kabeltypen ist auch aus technischer Sicht nichts einzuwenden, da sich diese lediglich hinsichtlich des Trassenverlaufs, des Abschlusses der Kabelenden sowie der Materialbestellung unterscheiden. Diese Unterschiede hinsichtlich einzelner Leistungsbestandteile erscheinen jedoch in Bezug auf notwendige, zu erbringende Projektierungsleistungen vernachlässigbar.

Die Beschlusskammer hat bei den für Eigenleistungen geforderten Bearbeitungspauschalen, den für das Verfahren BK3a-13/049 relevanten Datenstand zu Grunde gelegt. Grund dafür ist zum einen die rückwirkenden Beantragung und Geltung dieser Pauschalen. Zum anderen soll verhindert werden, dass für jeweils identische Leistungskomponenten, welche rechtlich zum gleichen Zeitpunkt Gültigkeit erlangen, unterschiedliche Kostenplanungsstände und damit unterschiedliche Tarife existieren.

5.1.3.2 Verrechnung von Fremdleistungen

Die Antragstellerin beantragt neben den durch sie selbst erbrachten Leistungen weitere Bearbeitungspauschalen im Rahmen der Angebots- und der Bau- sowie auch Rückbauphase, die durch Auftragnehmer erbracht werden wobei wiederum zwischen Leistungen, die zum einen von der STRABAG und zum anderen von beauftragten Subunternehmern erbracht werden, unterschieden wird.

Für die von der STRABAG erbrachten Leistungen wird eine Staffelung nach Auftragsvolumen vorgenommen, da entsprechende Honorartafeln der HOAI erst bei einem relativ hohen Auftragsvolumen zum Tragen kommen, während die hier relevanten Baumaßnahmen oft nur geringere Kostenvolumina umfassen. Es wird daher nach Auftragsvolumen bis 2000 €, von 2000 € bis zur Anwendung der Honorartafeln der HOAI sowie für Auftragsvolumen innerhalb des Geltungsbereichs der HOAI-Honorartafeln differenziert. Bezüglich der Erweiterung von Raumlufttechnik werden für die Herstellung und Erweiterung der Raumlufttechnik getrennt für Split- und Lüftungsanlagen von den HOAI-Honorartafeln abweichende (niedrigere) das Auftragsvolumen bemessende Prozentsätze ausgewiesen, welche auch die Antragstellerin für sich selbst gegenüber der STRABAG vertraglich ausgehandelt hat.

Außerdem sollen für Leistungen in der Herstellungsphase in speziellen Fällen Auslagen der Antragstellerin gegenüber ihren Subunternehmern abrechnet werden. Tiefbau und Fernmeldetechnik

nik werden dabei anhand einer als Anlage beigefügten „Preisliste Montage“, Materialien gemäß einer beigefügten „Preisliste Material“ abgerechnet.

Für weitere Projektierungsleistungen von Subunternehmern bei der Energieanalyse, Kühllastberechnung sowie Entwärmungsberechnungen wird auf entsprechende Rahmenverträge der Antragstellerin in ihrem Extranet verwiesen. Entsprechende Auslagen wie auch Kosten behördlicher Genehmigungen sollen entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten erstattet werden.

5.1.3.2.1 Entgeltpositionen und HOAI-Abrechnung auf der Basis von STRABAG-Leistungen

In Bezug auf die von der STRABAG zu erbringenden Projektierungsleistungen wird, wie unter 5.1.3.2 bereits kurz dargestellt, eine Staffelung der Kostensätze nach Auftragsvolumen vorgenommen. Entsprechende Honorartafeln der HOAI setzen erst ab einem betragsrelevanten Auftragsvolumen an, während die hier relevanten Baumaßnahmen im Zuge der Kollokationsgewährung vielmals nur geringere Kostenvolumina umfassen. Bei den beantragten Kostensätzen wird daher zunächst nach Auftragswerten bis 2.000 €, von 2.000 € bis zur Anwendung der Honorartafeln der HOAI sowie abschließend für Auftragsvolumen innerhalb des Geltungsbereichs der HOAI-Honorartafeln differenziert.

Entsprechend dem Vortrag der Antragstellerin sowie den Untersuchungen der Beschlusskammer sind dabei die geforderten Kostensätze für Auftragswerte bis 2.000 € Ergebnis von Verhandlungen mit der STRABAG, die auf vorhandene Abrechnungen bei kleineren Aufträgen aufgesetzt haben. Dabei wurde von der Antragstellerin auch anhand von Berechnungen aufgezeigt, dass die beantragten Pauschalen deutlich niedriger ausfallen, als bei einer vergleichweisen Abrechnung nach HOAI-Maßstäben. Aus Effizienzgesichtspunkten ist es daher sachgerecht, die geforderten Pauschalen in der beantragten Höhe anzuerkennen. Gleiches gilt darüber hinaus auch für die zusätzlichen Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes.

Für die Zwischenstufe – also dem Cluster mit Auftragswerten zwischen 2.000 € bis zur Anwendung der Honorartafeln der HOAI - wird für die dem Leistungsbild der HOAI entsprechende Projektierungstätigkeiten der STRABAG eine Erstattung der Auslagen der Antragstellerin beantragt, die auf einem Stundensatz von 85 € für Ingenieure und Architekten basiert. Die Höhe des Stundensatzes gründet sich dabei auf einem Rahmenvertrag zwischen Antragstellerin und STRABAG und wurde im Jahr 2008 für die von STRABAG für die Antragstellerin zu erbringenden vergleichbaren Leistungen vereinbart. Da dieser Stundensatz eine Gleichbehandlung zwischen der Antragstellerin und den Wettbewerbern gewährleistet und zudem schon seit einigen Jahren nicht erhöht wurde, ist von einem marktüblichen Stundensatz auszugehen, dessen Ansatz nach Dafürhalten der Beschlusskammer anerkennungsfähig ist. Die im Rahmen des vorstehend genannten Clusters ebenfalls vorgesehene Pauschale für zusätzliche Tätigkeiten ist zwar gegenüber dem Cluster für Auftragswerte bis 2.000 € etwas höher bemessen, jedoch im Gesamtkontext als verhältnismäßig zu bewerten und somit anerkennungsfähig. Gleiches gilt für die Nebenkostenpauschale, welche einen marktüblichen Umfang aufweist und bereits in früheren Kollokationsverfahren in der aktuell geforderten Höhe anerkannt wurde.

Bei Auftragsvolumina, bei welchen die HOAI die Anwendung der Honorartafeln vorsieht, werden diese in Ansatz gebracht, was letztlich eine marktübliche Kostenfunktion darstellt und nicht zu bemängeln ist.

Eine Ausnahme in Bezug auf die vorstehend dargestellte Berechnungssystematik ergibt sich hinsichtlich der geforderten Werte für die Erweiterung bzw. den Rückbau der Raumlufttechnik. Denn hierbei werden für die entsprechenden Projektierungs- und Bauaktivitäten bei Split- und Lüftungsanlagen von den HOAI-Honorartafeln abweichende, allerdings wiederum an der Höhe des Auftragsvolumens bemessene Prozentsätze ausgewiesen. Entsprechend den vorliegenden Nachweisen hat die Antragstellerin die nunmehr geforderten Konditionen für sich selbst gegenüber der STRABAG vertraglich ausgehandelt (s. 5.1.3.2.2). Anhand verschiedener Vergleichsberechnungen lässt sich im Übrigen auch aufzeigen, dass die hier in Rede stehenden Zuschlagssätze gegenüber einer analogen Abrechnung der Leistungen nach den Honorartafeln der HOAI insgesamt zu geringeren Kosten führen. Es ist daher auch unter Effizienzgesichts-

punkten angemessen, die beantragten Zuschlagssätze anzuerkennen. Dies umfasst ebenfalls die vereinbarte Zusatzvergütung sowie das Honorar im Fall der Nichtannahme des Angebotes. Für die zusätzlichen Tätigkeiten außerhalb des HOAI-Leistungsbildes wird eine identische Pauschale wie bei den übrigen Bauleistungen beantragt. Dessen Höhe ist daher ebenfalls sachlich gerechtfertigt.

Soweit ferner für im Rahmen der Bauphase anfallende Serviceleistungen entsprechend Stundensätze für Techniker (75 €) und Servicekräfte (42,70 €) als Grundlage einer Auslagenerstattung zur Anwendung gelangen sollen, erscheint auch dieses Vorgehen als marktkonform und diskriminierungsfrei. Denn analoge Verrechnungssätze gelten vertraglich gleichermaßen auch bei Bezug von Leistungen der STRABAG durch die Antragstellerin.

5.1.3.2 Gewährleistung weitreichender interner und externer Gleichbehandlung bei der Verrechnung von Fremdleistungen

Aus Sicht der Beschlusskammer konnte die Antragstellerin im Rahmen von Auskunftsersuchen, Stellungnahmen sowie einer am 19.12.2014 stattgefundenen Besprechung überzeugend darlegen, dass die von ihr beantragten – den Wettbewerbern in Rechnung zu stellenden - Werte mit jenen Vereinbarungen übereinstimmen, welche sie selbst bzw. ihre Tochterunternehmen (wie die PASM) mit der STRABAG für Leistungen getroffen hat, die diese ihr gegenüber direkt erbringt. Die Wettbewerber werden somit bezüglich dieser Leistungspositionen mit der Antragstellerin gleich behandelt. Da davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin für sich selbst marktübliche Preise vereinbart hat, sind die ausgewiesenen Werte als solche per se als ökonomisch korrekt und somit als effizient zu bewerten.

Bezüglich der von Auftragnehmern (PASM) erbrachten Projektierungsleistungen bei Auftragsvolumina bis 2000 € zeigen die vorliegenden Berechnungen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen, dass die beantragten Pauschalen für die Carrier teilweise sogar günstiger ausfallen, als eine Abrechnung analog der HOAI, wie sie für die Antragstellerin gelten würde.

5.1.3.3 Entgeltpositionen auf der Basis von Preislisten

Für die Herstellung fernmeldetechnischer Gewerke und Tiefbau, welche die Antragstellerin durch eigene Kräfte oder mit Auftragnehmern erbringt, beantragt die Antragstellerin eine Erstattung der Auslagen auf Basis der „Preisliste Montage“ und für die benötigten Materialien eine Erstattung auf Basis der „Preisliste Material“.

5.1.3.3.1 Korrekturen bei der Preisliste „Montage“

Wie bereits einleitend unter Punkt 5.1.1 ausgewiesen, umfasst die von der Antragstellerin vorgelegte Preisliste „Montage“ insgesamt 67 Leistungspositionen. Davon werden nach Darstellung der Antragstellerin eine Montage mit Eigenkräften, 14 Montageaktivitäten sowohl mit Eigen- und Fremdkräften sowie weitere 37 Aktivitäten als reine Fremdleistungen erbracht. Für sechs Montageleistungen werden besondere Aufwände von Subunternehmen berechnet und für weitere neun Leistungskomponenten erfolgt ein Rückgriff auf bereits im Rahmen der Entscheidung BK3a-13/049 vom 29.11.2013 genehmigte Werte.

Aufgrund der vorliegenden äußerst heterogenen Fallkonstellationen für die Leistungserbringung von Montageaktivitäten war der Beschlusskammer folgende Wertebestimmung zur Einhaltung der jeweiligen Effizienzmaßgabe sachlich geboten:

- Die auf aktuellem Datenniveau akzeptierten Verrichtungszeiten für erbrachte Montageleistungen durch Eigenkräfte waren wegen der (antragsübergreifend gebotenen) Anpassung der „sachlich variablen Verteilzeit“ um den Faktor 0,94135 anzupassen. Soweit in diesem Kontext technisch plausible Zeitanstiege einzelner Montageaktivitäten gegenüber den bislang im Rahmen des aktuellen elektronischen Kostennachweises akzeptierten Werten seitens der Antragstellerin plausibel erläutert und anhand von Überleitrechnungen nachgewiesen wurden, konnten diese in vier Fällen entgeltrelevant akzeptiert wer-

den. Die übrigen Zeitanstiege konnten demnach wegen fehlender Begründungen und entsprechender Nachweismängel nicht anerkannt werden. Dabei war zum einen für die Aktivität „Bei elektronischer Messung helfen“ bereits die grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit nicht gegeben. In weiteren Fällen waren die Zeitansätze auf die Vorgängerwerte zurückzusetzen. Letztere waren wiederum um einen Zuschlag für „sachlich konstante Verteilzeiten“ sowie „besondere Zeiten“ zu ergänzen.

- Nach entsprechender Korrektur konnten die von der Antragstellerin ausgewiesenen „ungewichteten Auftragnehmerleistungen mit den maßgeblichen antragsübergreifenden Werten des aktuellen elektronischen Kostennachweises in Einklang gebracht und anerkannt werden.
- Bei den auf Vergleichswerten aus der Genehmigung BK3a-13/049 vom 29.11.2013 beruhenden Montagetätigkeiten waren im Falle der Eigenerbringung die meisten der beantragten Verrichtungszeiten geringer als die zuletzt im Rahmen des elektronischen Kostennachweises akzeptierten Werte. Im Falle der Auftragnehmerleistungen decken sich demgegenüber die entsprechenden Wertansätze. Seitens der Beschlusskammer waren insoweit die beantragten Vergleichsentgelte genehmigungsfähig, da eine Neubemessung von Verrichtungszeiten eine parallele Geltung verschiedener Entgelte für identische Leistungen zur Folge gehabt hätte.

Hinsichtlich aller Anpassungen im Einzelnen kann vollumfänglich auf die diesbezüglichen Ausführungen der Fachabteilung verwiesen werden,

vgl. auch Prüfbericht der Fachabteilung vom 27.01.2015, S. 19 ff.

Bezüglich sämtlicher in die Wertschöpfungskette der Antragstellerin eingehenden Preispositionen waren ferner die Gemeinkosten sowie die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG in der von der Beschlusskammer vorgesehenen Methodik zu aktualisieren sowie zu korrigieren,

vgl. zur grundsätzlichen Verrechnungssystematik Beschluss BK3c-14/001 vom 30.06.2014 zu den TAL-Einmalentgelten, Ziffern 5.2.3.1.6 und 5.2.3.1.7.

Soweit sich im Ergebnis Kostenabsenkungen gegenüber den Antragswerten ergaben, waren diese entgeltrelevant zu berücksichtigen. Im Falle einer Erhöhung der berechneten Montagewerte (37 Leistungspositionen) erfolgte demgegenüber eine Deckelung auf die beantragten Werte.

Die korrigierte Preisliste Montage ist diesem Beschluss als **Anlage 1** beigelegt.

5.1.3.3.2 Korrekturen bei der Preisliste „Material“

Die im Rahmen der Bauphase benötigten Materialien sollen auf Basis der Preisliste Material erstattet werden. Diese Liste umfasst insgesamt 74 Preispositionen, welche im Rahmen des Verfahrens seitens der Fachabteilung stichprobenartig überprüft wurden. Zwar konnten dabei mit einer Ausnahme (Bausatz für Korrosionsschutz bei Erdverbindungen) sämtliche Preise anhand von Rahmenverträgen oder Abrechnungen nachgewiesen und verifiziert werden. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass bei jenen Materialpositionen, die per Rahmenvertrag eingekauft werden können, zumeist ein Rabatt von 3% auf die in der Preisliste ausgewiesenen Konditionen gewährt wird. Um sicherzustellen, dass hinsichtlich des Materialbezugs keine Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung stattfindet, hat die Beschlusskammer insoweit – da die Materialeleistungen in erheblichem Umfang über Rahmenverträge bezogen werden – einen durchschnittlichen (kalkulatorischen) Skontoabzug in Höhe von 1,765 % über alle in der Preisliste enthaltenen Materialpositionen in Ansatz gebracht,

vgl. auch Prüfbericht der Fachabteilung vom 27.01.2015, S. 23 ff.

Die Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG sind im vorliegenden Fall auf Basis der Einzelkosten zu ermitteln. Dies führt zu geringfügig höheren Werten gegenüber den von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten. Somit ergibt sich über alle Materialpositionen hinweg lediglich eine Absenkung um jeweils 0,61 % gegenüber den in der ursprünglichen Preisliste ausgewiesenen Werten.

Die korrigierte Preisliste „Material“ ist diesem Beschluss als **Anlage 2** beigefügt.

5.1.3.4 Sonstige Kostenpositionen und verbleibende Genehmigung „nach Aufwand“

Die Antragstellerin beantragt noch für einige weitere Kostenpositionen eine Erstattung der Auslagen, die durch die vorstehenden Leistungspositionen nicht aufgefangen wird. Namentlich handelt es sich dabei u.a. um die Materialbeistellung eines Flächenrosts, eine Fahrtpauschale sowie die Kosten für behördliche Genehmigungen und Gutachten (z.B. Schall- oder Statikgutachten).

Bei der „Materialbeistellung für Flächenrost“ handelt es sich um ein Durchreichen der Einkaufspreise an die Wettbewerber, die auch für die Antragstellerin gelten. Grundlage sind Rahmenverträge, die durch öffentliche Ausschreibungen marktübliche Preise garantieren sollen. Das Vorgehen ist daher nicht zu beanstanden.

Die Fahrtpauschale für Subunternehmer soll in 60 km-Abschnitten abgerechnet und bei einem Wert von 300 € gedeckelt werden. Die Staffelung verhindert eine überproportionale Belastung von Wettbewerbern, deren Baumaßnahme in der Nähe eines beauftragten Subunternehmers liegt, die Obergrenze verhindert zudem, dass Carrier die am Rande des Einzugsgebietes eines Subunternehmers liegen, überproportional durch hohe Fahrtpauschalen belastet werden. Das Fehlen einer Obergrenze führte bisher dazu, dass es im Vergleich zur eigentlichen Montage/Baumaßnahme zu überproportional hohen Fahrtpauschalenerrechnungen kommen konnte, wenn der Subunternehmer einen weiten Weg zur Baumaßnahme zurückzulegen hatte. Dies führte seitens der Wettbewerber in der Vergangenheit zu Beschwerden und wird auf diesem Wege nun unterbunden. Ein Vergleich dieser Pauschale mit der „zusätzlichen Anfahrt“ der Antragstellerin, wie von der Beigeladenen zu 7. geführt, ist in diesem Zusammenhang im Übrigen nicht zielführend. Denn zum einen sind die Standorte der Antragstellerin besser in der Fläche verteilt, wodurch die tatsächliche Fahrtpauschale kürzer ist, während die Entfernung eines Subunternehmers zum Einsatzstandort oft erheblich länger ausfallen kann. Zum anderen dürfte es einem Subunternehmer nur in absoluten Ausnahmefällen (mehrere Baumaßnahmen am gleichen Standort, oder an einem zweiten Standort in der Nähe) möglich sein, Synergien zu heben. Weiterhin wird die Pauschale nur einmal erstattet, auch wenn das Unternehmen mehrmals anreisen muss. Eine „zusätzliche Anfahrt“ wird demgegenüber nach tatsächlichem Anfall abgerechnet. In Summe ist der gefundene Ansatz daher angemessen.

Sofern für die Durchführung der Baumaßnahme behördlicher Genehmigungsbedarf besteht, ist ein Durchreichen der Kosten unkritisch, da hier auch seitens der Antragstellerin keine preislichen Einflussmöglichkeiten bestehen. Die Notwendigkeit der behördlichen Genehmigungen ergibt sich aus den geltenden Gesetzen. Die Erhebung der Gebühren dürfte letztlich transparent und nachvollziehbar sein.

Ähnliches gilt für die Erstellung von Gutachten. Eine Pauschalierung erscheint nicht sinnvoll, da die Situation sehr einzelfallspezifisch ist und sich erst daraus ergibt, ob ein Gutachten notwendig ist, bzw. wie groß dessen Erstellungsaufwand ist. Die Frage, wann ein Gutachten notwendig ist, hat die Antragstellerin in Anlage 3 des Antrags detailliert erläutert. Schallgutachten müssen aufgrund gesetzlicher Vorgaben erstellt werden und Statikgutachten sind notwendig, um die Anlagen auf und unter Flächenrosten zu schützen und die Gebäudestabilität zu wahren. Die Antragstellerin hat für die Entscheidung, ob im Einzelfall ein entsprechendes Gutachten erforderlich ist, einen Kriterienkatalog durch ein unabhängiges Ingenieurbüro erstellen lassen. Die Gutachten werden an ausgewählte Ingenieurbüros, die zumeist bereits über Ortskenntnisse in den betreffenden Gebäuden verfügen, vergeben. Die beauftragten Ingenieurbüros haben im Übrigen ein Auswahlverfahren der STRABAG durchlaufen, das marktübliche Preise garantieren soll. Eine Einzelfallabrechnung und Erstattung des damit verbundenen Aufwands ist daher sachgerecht.

Antragsgemäß war für die nicht vollständig pauschalierbaren bzw. nicht über rahmenvertraglich geregelte Einzelleistungen im Zusammenhang mit der „Beseitigung von Engpässen bei der HVt-Kollokation“ eine Genehmigung „nach Aufwand“ aufgrund insgesamt zurückgehender Nachfrage und damit sehr geringer zu erwartender Stückzahlen gerechtfertigt.

Hinsichtlich des beantragten Vorgehens der Antragstellerin, hierfür die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ mit dem zuletzt maßgeblichen Stand (25.10.2012) heranzuziehen, bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Die Heranziehung der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ für „nach Aufwand“ genehmigte Entgeltpositionen entspricht jahrelang geübter Praxis der Beschlusskammer in Entgeltgenehmigungsverfahren, gegen die bisher keine durchgreifenden Einwände erhoben wurden. Für die Beantwortung der alleine maßgeblichen Beurteilung, ob diese Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten, ist unerheblich, ob es sich bei den in der Liste aufgeführten Preisen um AGB-Endkundenpreise handelt. Entscheidend ist alleine ob die betreffenden Beträge die KeL reflektieren. Dies ist nach Überzeugung der Beschlusskammer vorliegend derzeit noch der Fall,

zur weiteren Begründung vgl. Beschluss BK 3a-13/049 vom 29.11.2013, S. 49.

Darüber hinaus werden sechs auf der Preisliste „Montage“ ausgewiesene Aktivitäten ohne die Festlegung von einzelnen Verrechnungspreisen über die Erstattung des jeweilig entstehenden Aufwands an die Subunternehmer abgegolten. Die Beschlusskammer hält dieses Vorgehen für akzeptabel, da es sich bei den entsprechenden Montageleistungen – so z.B. „besondere Leistungen Tiefbau ausführen“ – wie der Terminus schon sagt, um seltene Spezialfälle handelt bei denen keine Abrechnungspauschalierung möglich ist.

5.1.3.5 Kontrollabgleich der Kostenergebnisse mit der zuletzt vorgenommenen Abrechnung „nach Aufwand“

Die im Verfahren BK3a-13/049 erfolgte Ablehnung einer reinen aufwandsbezogenen Abrechnung und deren Substitution durch die nunmehr tenorierten Entgeltmaßnahmen hat für die Wettbewerber der Antragstellerin künftig nicht nur eine deutlich verbesserte Transparenz hinsichtlich der bei den jeweiligen Baumaßnahmen anfallender Leistungen zur Folge. Vielmehr ist nun eine Orientierung dieser Leistungen an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gewährleistet.

Da der Beschlusskammer Abrechnungen der Beigeladenen zu 5. vorlagen, die diese im Rahmen von durchgeführten Kollokations-Rückbaumaßnahmen von der Antragstellerin erhalten hatte, konnte stichprobenartig ein Kostenvergleich zwischen der bisherigen Abrechnung „nach Aufwand“ gegenüber den nun beantragten Entgelten vorgenommen werden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass bei einem ausgewerteten Stichprobenumfang von insgesamt acht (Rück-)Baumaßnahmen in sieben Abrechnungsfällen teilweise deutliche Kostensenkungen zu verzeichnen sind. Lediglich in einem Abrechnungsfall stiegen die Kosten marginal an. Hierbei handelte es sich um eine Baumaßnahme mit geringem Kostenumfang, bei welcher die abzurechnenden Pauschalen gegenüber einer reinen Aufwandsabrechnung leicht überproportional zu Buche schlugen.

Zwar stellen die aufgezeigten überschlägigen Berechnungsergebnisse und Auswertungen keine alle Einzelheiten erfassende Effizienzprüfung dar. Gleichwohl scheint gewährleistet, dass die auf Basis der nunmehr modifizierten Abrechnungssätze errechneten Kosten sich fast durchweg reduzieren werden. Im Ergebnis liegt damit ein kosteneffizienteres Vorgehen gegenüber der bisherigen – zuletzt seitens der Beschlusskammer abgelehnten - Abrechnung „nach Aufwand“ vor.

5.1.3.6 Schaltmittelloptimierung zum Austausch von Endverschlüssen mit Löttechnik

Soweit Leistungen im Zusammenhang mit einer Schaltmittelloptimierung zum Austausch von Endverschlüssen mit Löttechnik erbracht werden, kann nur ein Entgelt in Höhe von 0,00 € genehmigt werden (s. Ziffer 2. des Entscheidungstenors). Es handelt sich um den Austausch veralteter Technik, für den keine Kostenerstattung erfolgen kann. Zur weiteren Begründung wird auf Beschluss BK3e-12/102 vom 30.11.2012, Punkt 5.1.3.1 verwiesen.

5.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG liegen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Zwar sind die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine missbräuchlichen Aufschläge.

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, ist ebenfalls nicht erkennbar. Schließlich sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

Schließlich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

6. Befristung

Die unter Ziffer 3. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigungen erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Festlegung der Befristung der Entgelte für die HVt-Kollokation bis zum 30.11.2015 entspricht der mit Beschluss BK 3a-13/049 vom 29.11.2013 erteilten Befristung der relevanten „Hauptleistungen“. Insoweit war ein Gleichlauf beider Entgeltgenehmigungen sachlich geboten.

Die verkürzte Befristung der Entgelte für die KVz-Kollokation und die Optimierungsmaßnahmen bis zum 30.06.2015 gewährleistet ebenfalls einen zeitlichen Gleichlauf mit den bereits mit Beschluss BK 3a-13/049 vom 29.11.2013 genehmigten „Basisentgelten“. Wie im vorgenannten Beschluss aufgeführt, stehen die Entgelte für die KVz-Kollokation und die Optimierungsmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang zu den mit Beschluss BK3a-13/035 vom 17.06.2013 ebenfalls bis zum 30.06.2015 genehmigten Entgelten für Schaltverteiler. Insoweit war auch hier eine parallele Befristung angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 04.02.2015

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Scharnagl

Schölzel

Anlagen

Anlage 1: Preisliste "Montage"

Anlage 2: Preisliste "Material"